

# RS Vwgh 2002/9/3 2001/09/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.2002

## Index

21/03 GesmbH-Recht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs1 idF 1997/I/078;

AuslBG §4b Abs1 idF 1999/I/0120;

GmbHG §18;

## Rechtssatz

Es kann am Ergebnis der Beurteilung nach§ 4b Abs. 1 AuslBG nichts ändern, wenn der für die eine Beschäftigungsbewilligung beantragende GmbH nach außen vertretungsbefugte Geschäftsführer von den - vergeblichen - Versuchen der Ersatzkraftstellung keine Kenntnis gehabt hat, weil es in der ausschließlichen Ingerenz des Geschäftsführers gelegen gewesen wäre, dafür Sorge zu tragen, die Einstellung von den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Personen zu ermöglichen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001090043.X02

## Im RIS seit

22.10.2002

## Zuletzt aktualisiert am

05.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)